

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 29.09.2020
Name Heldt, Kerstin (VM)
Durchwahl +49 (711) 231-5739
Aktenzeichen 3-3822.0-00/2160
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Martin Rivoir u. a. SPD
– Zugtoiletten im Regionalverkehr
– Drucksache 16/8721

Ihr Schreiben vom 2. September 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie viele Meldungen über defekte Toiletten im Regionalverkehr ihr, aufgeschlüsselt nach Strecken, seit 2016 bekannt sind;*

Im Rahmen eines Qualitätsmesssystems werden die im Auftrag des Landes verkehrenden Zugleistungen mittels Zustandserfassungen durch einen neutralen Dienstleister ganzjährig einer Qualitätsprüfung unterzogen. Hierbei werden als Element der Sauberkeit und Schadensfreiheit auch die Toiletteneinrichtungen überprüft. Eine Auflistung nach Strecken ist nicht möglich. Über alle Netze hinweg wurden im Jahr 2020 aktuell 8.659 Zugerfassungen (bei Zügen mit verpflichtender WC-Ausstattung) durchgeführt. Bei 831 Zügen (ca. 10 %) wurde mindestens ein defektes WC identifiziert, wobei davon 322 Züge (ca. 4 %) komplett ohne funktionsfähiges WC verkehrten.

Im Jahr 2019 wurde in 13 % der geprüften Züge mindestens ein defektes WC identifiziert, wobei 6 % der Züge ohne funktionsfähiges WC verkehrten. Im Jahr 2018 waren es 14 % mit mindestens einem defekten WC bzw. 4 % komplett ohne funktionsfähigem WC.

2. *welche Ausstattung der Zugtoiletten in den Ausschreibungen des Landes vorgeschrieben war;*

Die Anforderungen an die Ausstattung der Zugtoiletten sind im Fahrzeuglastenheft zum jeweiligen Ausschreibungsnetz festgehalten. Beispielsweise sind für die zuletzt ausgeschriebenen Verkehrsverträge Anforderungen bezüglich der Mindestanzahl an WCs, Innenausstattung (Spiegel etc.), Toilettenentsorgung, Schließmechanismus etc. definiert. Ferner ist jeweils eine barrierefrei erreichbare Universaltoilette gemäß TSI PRM (Verordnung über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität) pro Zugeinheit vorgeschrieben.

3. *wie oft eine Reinigung der Zugtoiletten nach den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen ist;*

Die Zugtoiletten sind als wichtiger Bestandteil von Sauberkeit und Schadensfreiheit in das vertraglich fixierte Qualitätsmesssystem eingegliedert. Für Sauberkeit und Schadensfreiheit sind Zielwerte vertraglich festgelegt. Werden definierte Toleranzbereiche unterschritten, fallen Pönalen für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) an. Die Zielerreichung liegt in der Verantwortung der

EVU. Gleiches gilt auch für Ausgestaltung und Organisation der Reinigung. Daher ist auch kein bestimmtes Reinigungsintervall vorgegeben. Je nach Fahrgastfrequenz und durchschnittlicher Verweildauer im Zug können durchaus unterschiedliche Intervalle sachgerecht sein, um die Sauberkeitsziele zu erreichen, die am zufällig vorgefundenen Zustand geprüft werden. In den neuesten Verträgen ist mindestens eine Feuchtreinigung und Desinfektion in den nächtlichen Betriebspausen vorgegeben.

4. *wie oft und durch wen die Einhaltung dieser Vorgabe kontrolliert wird;*

Eine Überprüfung der Sauberkeit und Schadensfreiheit der Zugtoiletten findet, wie bei der Stellungnahme zu Frage Nr. 1 erläutert, mittels Zugerfassungen durch einen neutralen Dienstleister statt. Je nach Verkehrsvertrag erfolgen die Erfassungen im für die Erreichung der geforderten statistischen Sicherheit erforderlichen Umfang. Im Jahr 2020 sind dies i.d.R. etwa 400 – 600 Erfassungen pro Vertrag. Die Ergebnisse fließen in das Qualitätssystem ein. Werden Zielwerte systematisch unterschritten, werden in Zusammenarbeit mit dem EVU Gegenmaßnahmen erarbeitet. Ein Beispiel hierfür ist die Vereinbarung zusätzlicher Reinigungsleistungen auf der Bodenseegürtelbahn, durch die sich die Sauberkeitswerte im Qualitätssystem deutlich verbessert haben. Ferner wertet der Aufgabenträger eingehende Beschwerden systematisch aus und führt regelmäßige Qualitätsgespräche mit den EVU.

5. *welche Pönalien für defekte Zugtoiletten und nicht erfolgte Reinigung vertraglich vereinbart wurden;*

Eine Pönalisierung erfolgt auf Grundlage der im Rahmen des Qualitätssystems erreichten Resultate. Die Toiletteneinrichtungen stellen ein gewichtiges Element der Kriterien Sauberkeit und Schadensfreiheit dar. Für beide Kriterien erfolgt eine Pönalisierung, sofern gewisse vertraglich festgelegte Schwellenwerte unterschritten werden. Je schwächer die erreichten Resultate, desto höher fällt die entsprechende Minderung für beide Kriterien aus. Das Qualitätssystem pönalisiert nur die Verfehlung der Jahreszielwerte und sieht somit keine Einzelfallpönalisierung vor.

Es gibt aber zusätzlich in einigen Verträgen, in denen häufig einzelne Triebwagen mit nur einem WC auf längeren Strecken eingesetzt werden, eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 300 € pro Zug ohne benutzbarem WC.

6. *welche Pönalien in welcher Höhe seit 2016, aufgeschlüsselt nach Jahren, aus diesem Grund angefallen sind;*

Da die Toiletten im Qualitätssystem lediglich einen Bestandteil der Kriterien Sauberkeit und Schadensfreiheit der Züge darstellen, können hier keine Detailergebnisse dargestellt werden. Die Bestimmung der Minderungen und Pönalen erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnungen.

Aus den im letzten Absatz der Stellungnahme zur Frage Nr. 5 erwähnten Vertragsstrafen für Züge ohne funktionsfähigem WC ergaben sich 2017 – 2019 jeweils Pönalen im niedrigen bis mittleren sechsstelligen Bereich, wobei für manche Verträge noch keine Schlussrechnung vorliegt.

7. *inwiefern bei künftigen Ausschreibungen hygienisch optimierte Toiletten, z. B. mit separatem Pissoir, Toilettenschüsseln mit Selbstreinigung (wie an Auto-bahnraststätten) und diebstahlsichere Spender für Desinfektionsmittel, vorgesehen sind;*

Für künftige Ausschreibungen werden Anpassungen in Betracht gezogen. Das betrifft beispielsweise eine Ausstattung der Toiletten mit Desinfektionsmittelspendern. Allerdings halten die EVU Desinfektionsmittel nicht für erforderlich, solange Wasser und flüssige Seife zur Verfügung stehen. Berücksichtigt werden muss auch, dass die genannten Änderungen teilweise mit einem erhöhten Platzbedarf verbunden sind, welcher dann nicht für Sitzplätze oder Mehrzweckbereiche zur Verfügung steht.

8. *welches Reinigungsintervall bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen ist;*

In aktuellen Ausschreibungsunterlagen ist vorgesehen, dass Innenreinigungen in nächtlichen Betriebspausen durchzuführen sind. Darunter fällt eine feuchte Reinigung der WCs samt Einbauten.

9. *inwiefern geplant ist, bei einem Re-Design der im Besitz der Landesgesellschaft für Schienenfahrzeuge befindlichen Züge auch die Toilettenanlagen einer Optimierung zu unterziehen.*

Momentan liegt – nicht zuletzt wegen des geringen Alters der Fahrzeuge – noch kein Konzept für ein Re-Design vor.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr